

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Tourismus (21. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Brunhilde Irber, Iris Gleicke, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Sylvia Voß, Ekin Deligöz, Christa Nickels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/4937 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes

A. Problem

Zum Schutz der Jugend und zur Eindämmung des Alkoholkonsums ist im Gaststättengesetz seit 1994 geregelt, dass in Gaststätten zumindest ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Die Rechtsprechung hat dieses Gebot so ausgelegt, dass beim Angebot alkoholischer und alkoholfreier Getränke in gleichen Mengen das alkoholfreie nur vom absoluten Preis nicht teurer sein dürfe; darüber hinaus dürften Alkoholika in anderen Mengen mit einem relativ geringeren (Liter-) Preis angeboten werden. Dies führte dazu, dass in Gaststätten vielfach nur vom absoluten Preis her gesehen ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als ein alkoholisches angeboten wird. Damit wird dem Ziel des Gaststättengesetzes, den Alkoholkonsum einzudämmen, nicht in hinreichendem Maße genügt.

B. Lösung

Klarstellung des bisherigen § 6 Abs. 2 Gaststättengesetz, dass die Preisrelation sich zusätzlich („auch“) auf eine gemeinsame Schnittmenge (den Liter) beziehen muss, also zumindest ein alkoholfreies Getränk sowohl von seinem spezifischen als auch seinem absoluten Preis her nicht teurer als das billigste alkoholische sein darf.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand, sondern gewährleistet durch die Klarstellung den eindeutigen Vollzug.

E. Kosten für die Wirtschaft

Die Änderungen des Gaststättengesetzes verursachen bei den Gastwirten begrenzte zusätzliche Kosten durch die ggf. erforderliche Änderung der Getränkearten. Diese Kosten werden durch das Datum des Inkrafttretens minimiert, da zur Währungsumstellung ohnehin neue Getränkearten erstellt werden müssen. Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4937 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 16 des neunten Euro-Einführungsgesetzes vom ... 2001 (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „gleicher Menge“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des neunten Euro-Einführungsgesetzes vom ... 2001 (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 wird der Halbsatz „wenn die Geldbuße mehr als 200 Deutsche Mark beträgt“ durch den Halbsatz „wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt“ ersetzt.
2. In § 150a Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
3. § 153 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung sozialrechtlicher Bestimmungen

1. In Artikel 40 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird Nummer 1 Buchstabe b gestrichen.

2. In § 5 Abs. 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 40 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird die Angabe „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.
3. In § 2a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 41 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1993) geändert worden ist, wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
4. In § 405 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2001 (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird die Angabe „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2001

Der Ausschuss für Tourismus

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Brunhilde Irber
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Brunhilde Irber

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Gaststättengesetzes – Drucksache 14/4937 – in seiner 146. Sitzung am 25. Januar 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Tourismus sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PDS und eines Vertreters der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der anderen Vertreter der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung vom 27. Juni 2001 beraten und einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 25. September 2001 beraten. Grundlage der Schlussabstimmung war der Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung. Über den Gesetzentwurf wurde artikelweise und insgesamt wie folgt abgestimmt:

Der Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen.

Die Artikel 2, 3 und 4 wurden einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf in der durch den Ausschuss geänderten Fassung wurde im Ganzen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die Fraktion der SPD machte bei den Beratungen deutlich, dass der bisherige § 6 des Gaststättengesetzes nur vorschreibe, dass vom absoluten Preis her zumindest ein nicht alkoholisches Getränk preisgleich mit dem billigsten alkoholischen Getränk angeboten werden müsse. Die Rechtsprechung zu diesem Paragraphen sei aus Sicht der Fraktion der SPD unglücklich. Als § 6 des Gaststättengesetzes im Jahre 1994 eingefügt wurde, sei es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Preis der gleichen Menge eines nicht-alkoholischen Getränkes günstig zu gestalten. Der vorliegende Gesetzentwurf repariere diesen Gesetzestext, um ihm die ursprünglich beabsichtigte Wirkung zukommen zu lassen.

Für Gastwirte gebe es keinen Aufwand. Niemand müsse mit einem Rechenschieber in eine Gaststätte gehen. Wer auf sein Geld achten wolle und müsse, für den genüge ein Blick auf die Getränkekarte und der werde das preisgünstige Getränk sofort erkennen.

Die Fraktion der SPD habe Ergänzungen zu dem Gesetzentwurf eingebracht. Es handle sich hierbei im Wesentlichen um eine Ergänzung zur Anpassung des Gaststättengesetzes an die Einführung des Euro. In Artikel 2 der neuen Fassung werde in der Gewerbeordnung mit der Umstellung auf den Euro auch eine Anhebung des Schwellenwertes vorgenommen, mit dem ein Gastwirt im Falle einer Ordnungswidrigkeit in das Gewerbezentralregister eingetragen werde. Dieser Wert sei in den letzten 25 Jahren nicht verändert worden und es sei Zeit, ihn anzupassen.

Darüber hinaus fänden sich im Änderungsantrag noch Änderungen sozialrechtlicher Bestimmungen wie z. B. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Hier gehe es einfach darum, notwendige aber bisher unterlassene Regelungen im Rahmen der Euro-Umstellung nachzuholen. Da mit dem Gesetzentwurf parallel laufende Gesetzesvorhaben zu den gleichen Gesetzen überholt würden, sei im Antrag noch nicht präzise ausgeführt, wann diese Gesetze zuletzt geändert worden seien. Dies werde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch nachgeholt.

Die Fraktion der SPD stellte nachfolgenden Änderungsantrag, der einstimmig angenommen wurde:

- I. *Das Gesetz erhält folgende Überschrift: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung“.*
- II. *Artikel 1 erhält die Überschrift: „Änderung des Gaststättengesetzes“.*
- III. *Es werden folgende Artikel 2 und 3 angefügt:*

*Artikel 2
Änderung der Gewerbeordnung*

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geän-

dert durch Artikel 8 des neunten Euro-Einführungsgesetzes vom ... 2001 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 wird der Halbsatz „wenn die Geldbuße mehr als 200 Deutsche Mark beträgt“ durch den Halbsatz „wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt“ ersetzt.
2. In § 150a Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
3. § 153 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung sozialrechtlicher Bestimmungen

1. In Artikel 40 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird Nummer 1 Buchstabe b gestrichen.
2. In § 5 Abs. 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 40 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird die Angabe „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.
3. In § 2a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 41 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1993) geändert worden ist, wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
4. In § 405 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2001 (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird die Angabe „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.

IV. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und erhält die Überschrift „Inkrafttreten“.

Die Fraktion der CDU/CSU gab zu bedenken, dass die vorgesehene Regelung einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstelle, da sie die Preisgestaltung kompliziere und die betriebswirtschaftliche Kalkulationsgrundlage des Mengenrabattes für Getränke in größeren Darreichungsformen missachte. Außerdem sei zu bezweifeln, dass Jugendliche gerade deshalb zu alkoholischen Getränken – z. B. Bier – griffen, weil diese hochgerechnet einen geringfügig günstigeren Literpreis hätten. Bei der Getränkeauswahl seien wohl eher individuelle Vorlieben ausschlaggebend. Der Gesetzentwurf komme einer Diskriminierung der Wirte gleich, die sich in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl dem Geist der geltenden Regelung nicht verschließen würden. Daneben berücksichtige der Gesetzentwurf in keiner Weise regionale und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte. Zuletzt erzeugten die Regierungskoalitionen mit ihrem Anliegen noch mehr Bürokratie und Regulierung. Der Tourismusstandort Deutschland brauche aber das Gegenteil. Deregulierung und Entbürokratisierung sei die Devise der Zeit, dies

gelte insbesondere im Jahr des Tourismus 2001. Der Änderung des Gaststättengesetzes könne die Fraktion der CDU/CSU nicht zustimmen.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag zielt im Wesentlichen auf eine Änderung der Gewerbeordnung, was durchaus Sinn mache. Es gebe hierzu auch von Seiten der Branchenverbände keine Einwände.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies darauf, dass die Tatsache, dass in den meisten Gaststätten das billigste Getränk ein alkoholisches sei, die Jugendlichen dazu verleiten würde, Alkohol zu konsumieren. Appelle an das Gastgewerbe hätten in dieser Frage nicht ausgereicht, da einsichtige Wirte, von denen es eine ganze Menge gegeben hätte, Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen mussten. Insofern bestehe Handlungsbedarf. Wünschenswert wäre natürlich, dass alkoholfreie Getränke gegenüber alkoholischen Getränken finanziell deutlich besser gestellt würden, wie dies beispielsweise in einigen nordischen Staaten anzutreffen sei.

Das Argument, dass die Regelung einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstelle, gehe am Kernproblem vorbei, da die allererste Sorge den Jugendlichen und hier insbesondere den jungen Kraftfahrern gelten müsse.

Die Fraktion der PDS hob hervor, dass eine Gesetzesänderung nur der erste Schritt sein könne. Ebenso wichtig sei es in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für mehr Jugendschutz und für die Gefahren, die durch den Alkoholkonsum, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, ausgehen, zu schaffen. Die Frage des Alkoholgenusses spiele nicht nur in Gaststätten eine Rolle, sondern sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wichtig sei es auch beim Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) darauf hinzuwirken, dass dieser sich bei der Umsetzung des Gesetzes entsprechend engagiere und seine Mitglieder anhalte, möglichst mehrere Getränke nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Tourismus beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes erläutert. Soweit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen unverändert gefolgt wurde, wird auf die Begründung in der Drucksache 14/4937 Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 149 GewO)

§ 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) setzt derzeit die Grenze für die Eintragung von Ordnungswidrigkeiten in das Gewerbezentralregister auf eine Geldbuße von mehr als 200 DM. Dieser Wert besteht – abgesehen von der Änderung der Eintragungsgrenzen von „mindestens“ 200 DM auf „mehr als“ 200 DM durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 390) – seit Einrichtung des Gewerbezentralregisters am 1. Januar 1976. Das Preisniveau hat sich in den letzten 25 Jahren fast verdoppelt, was auch auf die Höhe der erteilten Bußgelder nicht ohne Auswirkungen geblieben ist. Die Ein-

tragungsgrenze von 200 DM in § 149 GewO bewirkt damit, dass faktisch eine relativ größere Zahl von Bußgeldern in das Gewerbezentralregister aufgenommen wird. Angesichts der geänderten preislichen Rahmenbedingungen erscheint es angemessen, nunmehr anlässlich der Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Januar 2002 die Eintragungsgrenze auf 200 Euro fast zu verdoppeln. Damit wird – bezogen auf das Preisniveau – ungefähr der ursprüngliche Zustand von 1976 wieder hergestellt.

Die Eintragungshöhe der derzeit verhängten und in das Register eingetragenen Bußgelder zeigt, dass nach einer solchen Erhöhung ungefähr 30 % der nach altem Recht einzutragenden Ordnungswidrigkeiten künftig nicht mehr in das Register aufzunehmen sind, was sich als Erleichterung sowohl für die betroffenen Gewerbetreibenden als auch den behördlichen Vollzug darstellt. Andererseits wird damit auch nicht die Aussagequalität des Registers für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden in Frage gestellt, da es sich bei den künftig nicht mehr einzutragenden Bußgeldern um Sanktionen auf tendenziell geringfügigere Verstöße handelt. Im Übrigen ist dies eine statische Betrachtung, bei der das – nicht genau vorhersehbare – Verhalten der Bußgeldstellen bei der Festsetzung der Höhe der Bußgelder unberücksichtigt bleibt. Hinzu kommt, dass keine Übergangsbestimmung vorgesehen ist, nach der zuvor eingetragene Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern unterhalb der neuen Eintragungsgrenze von 200 Euro zu tilgen sind; diese „Altverstöße“ können also für die Beurteilung der Zuverlässigkeit weiterhin herangezogen werden, wobei aber ihre Tilgung aufgrund der ebenfalls höher gesetzten Schwellenwerte in § 153 GewO (s. u. zu Nummer 3) schneller erfolgen wird.

Zu Nummer 2 (§ 150a GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der zuvor beschriebenen Änderung des § 149 GewO ergibt.

Zu Nummer 3 (§ 153 GewO)

Entsprechend der Erhöhung der Eintragungsgrenze in § 149 Abs. 2 GewO sollen auch die Schwellenwerte für die Tilgung von Eintragungen in § 153 Abs. 1 Nr. 1 GewO sowie für das entsprechende Verwertungsverbot in Absatz 6 entsprechend erhöht werden.

Es ist vorgeschlagen worden, die in § 153 Abs. 1 GewO enthaltene Differenzierung für die Tilgungslaufzeiten zwischen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von nicht mehr als 300 Euro und darüber liegenden Bußen zu vereinheitlichen. Dem soll nicht gefolgt werden. Denn angesichts der unterschiedlichen Höhe von Bußgeldern erscheint es weiterhin notwendig, entsprechend dem den Tilgungsfristen zugrundeliegenden Aspekt der Resozialisierung Ordnungswidrigkeiten mit einer geringeren Bußgeldhöhe zu privilegieren, wie dies entsprechend auch im Bundeszentralregister bei den Straftaten vorgesehen ist. Die alte Regelung soll daher mit den entsprechend geänderten Werten beibehalten werden.

Zu Artikel 3 (Änderung sozialrechtlicher Bestimmungen)

Zu Nummer 1 (4. Euro-Einführungsgesetz)

Artikel 40 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sah in seiner Nummer 1 Buchstabe b eine Änderung des § 5 Abs. 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vor, durch die der dortige Wert von 200 DM auf 100 Euro geändert werden sollte. Dieser Wert muss dem Schwellenwert für Bußgeldeintragungen in § 149 entsprechen. Da letzterer von 200 DM auf 200 Euro hochgesetzt werden soll (s. o. zu Artikel 1 Nr. 1), muss auch der entsprechende Wert in § 5 Abs. 6 entsprechend hochgesetzt werden, was durch Nummer 2 geschieht. Der Änderungsbefehl des Artikels 40 des 4. Euro-Einführungsgesetzes ist damit hinfällig, so dass er aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 2 (Arbeitnehmerentsendegesetz)

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 1

Zu Nummer 3 (§ 2a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

In § 2a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird die derzeit noch auf DM lautende Angabe im Verhältnis 2 : 1 auf Euro umgestellt.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Berlin, den 25. September 2001

Brunhilde Irber
Berichterstatlerin

